

27. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Wundmanagement ist in den letzten Jahrzehnten zu einer Expertise der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege geworden. Im Kurz- wie Langzeitpflegebereich bedarf es Pfleger/innen mit speziellen Kompetenzen, um Patient/inn/en beraten und versorgen zu können und diese adäquate Behandlung und Unterstützung für das Leben mit einer chronischen Wunde und der Grunderkrankung erhalten. Mit dem Certified Program Wundmanagement qualifizieren sich diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen für das Case Management und die Wundpflege bei Menschen mit chronischen Wunden.

Absolvent/inn/en sind in der Lage

- eine Diagnose über die Wundsituation zu stellen, Versorgungsbedarfe zu identifizieren und zu benennen sowie den Therapieplan zu erstellen,
- Materialien zur Wundversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst auszuwählen,
- die Wundversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst zu planen, durchzuführen bzw. zu delegieren,
- Patient/inn/en und die Angehörigen/Bezugspersonen in Hinblick auf die Wundsituation und die Wundversorgung zu informieren, anzuleiten, zu beraten und
- die Ergebnisse der Wundversorgung zu evaluieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang ein Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
- (3) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

| Fächer/Lehrveranstaltungen | | UE | ECTS |
|----------------------------|--|------------|-----------|
| 1 | Einführung in die Pflegetherapie bei chronischen Wunden | 45 | 5 |
| 2 | Diagnostik und Pflegetherapie bei chronischen Wunden unterschiedlicher Pathogenese | 60 | 6 |
| 3 | Spezielle Wundsituationen und Therapieformen | 45 | 5 |
| 4 | Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen/Bezugspersonen | 30 | 4 |
| 5 | Strukturen des österreichischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung | 15 | 1 |
| 6 | Pflegewissenschaftliche Grundlagen I | 30 | 3 |
| 7 | Studium- und Berufsfeldreflexion | 15 | 1 |
| 8 | Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups | 15 | 1 |
| 9 | Klinisches Praktikum | 120 | 5 |
| Summe | | 375 | 31 |

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden

den Studierenden durch die Lehrgangslleitung gesondert bekannt zu geben.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-6,
- b) der erfolgreichen Teilnahme in den Pflichtfächern 7-8 und
- c) der erfolgreichen Teilnahme am klinischen Praktikum mit Praxisreflexion und Dokumentation im Lernlogbuch.

(2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Advanced Nursing Practice (MSc)
- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Health Education (MSc), zuvor: Gesundheitspädagogik/Health Education(MSc)
- Pflegemanagement (MSc)
- Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitwesen (CP, AE), zuvor: Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
- Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (AE)
- Wund-, Kontinenz- und Stomapflege (AE)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 27. April 2017 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangslleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2020.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.